

Bekanntmachung

Fragebogen zur Erhebung der Beurteilungsgrundlage für die Abwägung privater und öffentlicher Belange zum Sanierungsverfahren 'Stadtumbau Wiethop'

Im Sanierungsgebiet „Stadtumbau Wiethop“ wurden städtebauliche Missstände zum Anlass genommen, diese im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu beseitigen. Dazu wurde am 26. April 2016 die Sanierungssatzung beschlossen und hiernach veröffentlicht.

Die aktuelle städtebauliche Rahmenplanung sieht vor, den Bestand an Wohneinheiten zu reduzieren. Hiervon ausgenommen sind Teile der Bebauung an der Heidmarkstraße und am Holunderweg sowie nördlich der Straße Vor dem Badenhop (vgl. Informationen auf der Homepage der Stadt unter <http://sanierung-badfallingbostel.de>).

Zur Erreichung dieses städtebaulichen Zieles werden seitens der Stadt im Rahmen der Städtebauförderung umfangreiche Grunderwerbe durchgeführt, so dass bereits zahlreiche Wohneinheiten in das Eigentum der Stadt gelangen konnten.

Im Zuge dreier sogenannter Normenkontrollen hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) die Sanierungssatzung „Stadtumbau Wiethop“ wegen materieller Abwägungsmängel für unwirksam erklärt. Die Abwägungsentscheidung habe die gebotene Auseinandersetzung mit den Belangen der Wohnungseigentümer im Sanierungsgebiet nicht ausreichend erkennen lassen. Es sei erforderlich gewesen, das Ausmaß der mit der Festsetzung des Sanierungsgebietes verbundenen Belastungen genauer zu ermitteln. Weitere Fehler, die grundsätzlichen städtischen Ziele der Sanierung oder die Abgrenzung des Sanierungsgebietes wurden vom Gericht nach meiner Auffassung nicht beanstandet.

Die Urteile bewirken, dass die Satzung ab Rechtskraft der Urteile ungültig wird. Im Sinne der städtebaulichen Ziele ist es möglich, die Satzung gemäß § 214 BauGB rückwirkend zu heilen. Um diese Zielsetzung zu prüfen, soll die vom OVG geforderte Informationsbeschaffung nachgeholt werden, um eine möglichst breite Beurteilungsgrundlage für die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange zu erlangen. In diesem Zusammenhang möchte die Stadt auch erfahren, was bedeuten würde, wenn die Sanierungssatzung nicht geheilt würde.

Daher wird allen Eigentümer und Mietern im ureigenen Interesse gemäß § 137 BauGB die Möglichkeit gegeben, sich am Informationsprozess zu beteiligen und mitzuwirken, indem Sie Ihre Belange insbesondere durch eine schriftliche Stellungnahme offen legen.

Die betroffenen Eigentümer und Mieter des Sanierungsgebietes erhalten von der Stadt in der Kalenderwoche 35 einen Fragebogen zugesandt. Es besteht die Möglichkeit, den ausgefüllten Fragebogen, aber auch jede sonstige Stellungnahme

per Post zurückzusenden oder in eine eigens dafür im Rathaus im Haupteingangsbereich bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Fragebogen die Lage der Wohnung unbedingt eindeutig zu beschreiben ist, damit eine zielgerichtete Auswertung der Erhebung erfolgen kann.

Bad Fallingbostal, 22. August 2018
Stadt Bad Fallingbostal
Die Bürgermeisterin

gez.
T h o r e y